



Gemeindeordnung

vom 30. November 2023

Die Stadt Mellingen

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Mellingen (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.

Die in der Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter

I. Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise der Gemeindeammann als Stadtpräsident und der Vizeammann als Vize-Stadtpräsident bezeichnet.

1. Der Stadtrat besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
3. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Abgeordneten von Gemeindeverbänden, die vom Stadtrat gewählt werden.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im lokalen Printmedium, auf der Webseite und im Newsletter der Stadt Mellingen.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Stadtrat abgeschlossen.
2. Der Stadtrat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
 - a) Kauf und Tausch sowie Verkauf von Grundstücken bis zum Betrage von CHF 500'000.00 pro Fall;
 - b) Begründung von Baurechten;
 - c) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum.
3. Der Stadtrat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Stadt Mellingen gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.

V. Fakultatives Referendum

10 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Urnenabstimmung verlangen.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.
2. Die Gemeindeordnung 1981 mit Teilrevisionen 2005, 2006 und 2015 wird aufgehoben.
3. Alle früheren Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Stadtrat Mellingen

Györgyi Schaeffer
Stadtpräsidentin

Erich Probst
Stadtschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2023.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024.